

Nur wer den Quellcode kennt*

Akten haben ihre eigene Schwerkraft. Stets entscheidet ihr Vorkommen oder Nichtvorkommen mit über das, was Geschichte wird. Und so erklärt sich, warum die Fülle an Prozessakten, die das Reichskammergericht hinterließ (man schätzt ungefähr 75 000), eine ebensolche Fülle an Untersuchungen nach sich gezogen hat. Gute »Aktenerfassung und Zugänglichkeit der Quellen« seien dafür verantwortlich, so die beiden Autoren der Einleitung (Sigrid Westphal und Stefan Ehrenpreis) zu dem Sammelband *Prozessakten als Quelle*, dass die Reichsgerichtsbarkeit zu einem der meist beforschten Gebiete der Frühen Neuzeit wurde.

Eine derart glückliche Überlieferungssituation verleitet nun ihrerseits die Herausgeber, diesen Prozessakten noch anderes abzugewinnen zu wollen als nur Erkenntnisse über das Funktionieren des obersten Gerichts im Alten Reich. Die Fragestellungen, die die Autoren des Bandes an die reponierten Akten herantragen, betreffen außergerichtliche Themen, etwa die »Wahrnehmung von Zeit und Lebensalter in der Frühen Neuzeit« (Ralf-Peter Fuchs), Aspekte der jüdischen Geschichte (Barbara Staudinger) oder der Regionalgeschichte (Alexander Brunotte). Der von *cultural* und *iconic turns* (jenen Wendungen, die derzeit in der Luft liegen) affizierte Blick der neuen Aktenforscher fällt auch auf Fremdkörper und Nebensächliches: Aktenbeilagen wie »Landkarten, Grundrisse, Rechnungsbücher, Inventare, dingliche Beweismittel wie Stoffmuster oder ein Mordmesser« (13).

Mit diesem Blick auf Heterogenes und Sperriges in Akten verlassen die Autoren des Bandes die sicheren Gefilde der Reichsgerichtsforschung. Diese hat einen festen Bezugsrahmen

in Gestalt der Gerichtsordnung und findet im Abgleich von Vorschrift mit Vollzug (in Prozessakten) ihre Aussagen über Organisation, Institution und Verfahren der Rechtsprechung. Hofft man hingegen, in Gerichtsakten etwas jenseits der genau definierten forensischen Welt zu finden, entfällt dieser stabile Referenzrahmen. Die Erschließung der Akten hindert das allerdings nicht. Zwar wurden sie nicht geführt, um der Nachwelt ein »Wissen der neuzeitlichen Menschen, ihr zeitliches und räumliches Bewusstsein« (9) zu hinterlegen. Doch auch dann, wenn Gerichtsakten auf anderes als das Recht der Frühen Neuzeit hin befragt werden, verstummen sie nicht. Im Gegenteil: Ihre Beredtheit nimmt in dem Maß noch zu, in dem sie entgegen ihrer Überlieferungsabsicht betrachtet werden. Quellen, die keine sein wollen – Droysens Überreste – scheinen sogar die auskunftsfreudigsten ihrer Gattung zu sein.

Misstrauisch hat die Autoren des Bandes eine derartige aktenmäßige Geschwätzigkeit offenbar nicht gemacht. Ein Erstaunen darüber, dass sich in Akten fast alles finden lässt und bewahrt, was man ihnen abverlangt, ist den Beiträgen jedenfalls nicht anzumerken. Um Tautologien unbekümmert, schöpft man aus einem munter sprudelnden »Quellenfundus« (13) des Alten Reichs. Man bedient sich aus dem Archiv des Reichskammergerichts als aus einer »Fundgrube« (9), wie es in der Einleitung heißt. Reflexionen auf das eigene Vorgehen bleiben aus. Zwar verspricht eine Abteilung des Bandes »Methodische Zugänge zur Reichsgerichtsbarkeit«, doch für die Sachforschungen zu außerjuridischen Gegenstandsbereichen ist eine vergleichbare Rubrik nicht vorgesehen. Sollte

* Prozessakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, hg. von ANETTE BAUMANN, SIEGFRIED WESTPHAL, STEPHAN WENDEHORST, STEFAN EHRENPREIS, (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 37), Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2001, VII, 281 S., ISBN 3-412-16000-8

dieser Aufbau Methode haben, dann offenbar die, dass man sich auf Methodenfragen erst besinnt, wenn es in der Sache nichts Neues mehr zu Tage zu fördern gibt. Doch handelt es sich überhaupt um ein Problem der Methode, wenn es heißt, dass die Rekonstruktion der reichskammergerichtlichen Rechtsprechung im 16. und 17. Jahrhundert (Peter Oestmann) durch die Praxis getrennter Aktenführung von Protokoll, Urteil und Begründung sowie fehlende Endurteile erschwert werde, dass sie die Kohärenz gefährde, so als würden Akten in der Regel einen Prozessverlauf bruchlos von Anfang bis Ende abbilden? – Eine im Kern narrative Geschichtsschreibung will die diagrammatische Anlage von Akten einfach nicht wahr haben. Genau da läge aber der Ansatzpunkt für eine methodische Betrachtung der Prozessakten.

Stillschweigend setzen auch die weiteren Beiträge zur Methode (von Anette Baumann und Manfred Hörner) voraus, dass Akten einen Quellenwert besitzen. Ein Methodenproblem stellt sich ihnen erst bei der Frage, wie sich diese forensischen Daten zu Geschichte verarbeiten lassen. So wird Filippo Ranieris Lebenswerk – die statistische Erfassung der Reichskammergerichtsprozesse im Lochkartenverfahren – als elektronische Datenerfassung bis ins Detail der Kategorien fortgeführt, ohne wenigstens danach zu fragen, wie es kommt und was es für Folgen hat, wenn Akten, die sich unter genetischen Vorzeichen als Quelle empfehlen, aus informationstheoretischer Perspektive die Qualität von Daten annehmen. Die damit einhergehende Wende von einem erzählenden zu einem zählenden Paradigma der Geschichtsschreibung ist der theoretischen Erörterung offenbar so wenig wert wie die der medialen Aufrüstung von einer Aktenbearbeitung à la Hollerith auf neueste Softwareprogramme. Ein den Autoren erörterungs-

würdig erscheinendes Problem kommt erst in der Binnenperspektive auf, wenn es um Ranieris Auswahlprinzip für die Auswertung gerichtlicher Akten geht.¹

Man sollte meinen, dass, wer Quelle sagt und dabei methodische Fragen ausblendet, schlicht nach Entstehung und Entwicklung sucht und mit dieser Wortwahl nolens volens in die Semantik von Ursprung und Reinheit der Geschichte hineingezogen ist. Der gleich zweifachen Erwähnung des prekären Ausdrucks »Quelle« im Titel *und* im Reihentitel des Bandes zum Trotz lassen sich die außergerichtlichen Sachforschungen des Bandes jedoch nicht auf Probleme trüber Quellen oder kontaminierter Textströme ein. Ihr Augenmerk richtet sich eher auf Fragen der Überlieferung (so insbesondere der Aufsatz von Eva Ortlieb) als auf solche zur Geburt der Geschichte aus einstmaligen klaren Wässern. Wer Überlieferung sagt, sucht eben gerade nicht nach dem reinen Ursprung, gar aus maternalen Urgründen. Sein Kriterium lautet schlichter und unmetaphysisch: Vollständigkeit. In Anlehnung an Arnold Eschs Aufsatz »Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall«² präsentieren sich die Prozessakten des Reichskammergerichts in ihrer weitgehenden Unversehrtheit und Lückenlosigkeit daher als Glücksfall der Überlieferung und damit als »Forschungschance« (Ortlieb, 109).

Die Überlieferungsperspektive schärft zudem das Augenmerk für Verlust und Bruch des Tradierten. Dazu passt die Metapher des vom Zahn der Zeit Angenagten und Ruinierten und der Trümmer besser als die der Quelle. »Tatsächlich hinterließ die Suche nach ›klaren Quellen, die ein Trümmerhaufe entstellter ... Überlieferung bedeckt‹ [Wenger], ihrerseits ein ›Trümmerfeld‹ [Stroux/Flume].«³ Die Katachrese von Quelle und Trümmer ist hier Programm. Das Zusammenstürzen der Bilder lässt sich weder

1 Ranieri hatte Akten von Klägern oder Bittstellern mit dem Anfangsbuchstaben A ausgewertet.

2 ARNOLD ESCH, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: HZ 240 (1985) 530–570.

3 TOMASZ GIARO, Max Kaser, in: RJ 16 (1997) 231–357, hier: 235.

aufhalten noch revidieren. Historiker als Archäologen bergen Texttrümmer – nicht, um sie wieder zu einem sinnvollen Ganzen zusammenzusetzen oder um aus dem Vorhandenen das Verlorene zu rekonstruieren, sondern als Montage aus Zitaten, wie es der zitierten Trümmer-Passage in schöner Verschachtelung von Form und Inhalt vorzuführen gelingt.

Was überliefert wurde, ist daher nicht Überrest eines einstmaligen vollständigen Ganzen oder auch nur Fundgrube versprengter Reste. Es ist zuallererst Effekt der Bedingungen dessen, was zu den Akten genommen wurde. Archivierte Akten bilden ein »vorgängiges Raster registrierter Wirklichkeit«. ⁴ Oder, um es im titelgebenden Bild des Sammelbandes zu sagen: Prozessakten haben einen Quellcode. Sie mögen eine Ressource oder Hilfsquelle für Historiker sein. Ihre *Daten* geben sie jedoch allein dem preis, der den Sourcecode kennt. Alles andere bleibt pure Projektion eigener Forschungsprogramme.

Die Reichskammergerichtsakten sind nicht zuletzt durch das Fragemuster der Verhörs- und Beweiskommissare im Erkenntnisverfahren codiert. Die Kommissare hatten, wie Raimund J. Weber in seinem Beitrag zeigt, bis zum Dreißigjährigen Krieg eine tragende Rolle in der Aufbereitung des Gerichtsstoffs. Will man also ausschließen, in den Gerichtsakten nur dem Wiederhall seiner eigenen Fragen zu begegnen, sollte man die richterlichen Fragenkataloge, die die protokollierten Aussagen rastern, in die Analyse einbeziehen.

Unter der Prämisse eines Quellcodes stellt sich auch die Antwort auf die Frage nach dem Zeitbewusstsein der Leute im 16. Jahrhundert anders dar. Die Akten offenbaren es nicht. Sie sind Effekt jener Praxis der richterlichen Anforderung, zu erzählen, wie sich eine fragliche Begebenheit zugetragen hat. Dieser Imperativ

verpflichtet auf Chronologie und kalendarisch bestimmbare Zeit, und ihr Ausfall, die mangelnde zeitliche Präzision der dazu befragten Zeugen, markiert, wann überhaupt Tag, Monat und Jahr zu einem abfragbaren Datum im Prozess wurden, etwa um einen Tathergang wiederzugeben oder auch, um Personen über ihr Geburtsdatum zu identifizieren. Diese forensische Praxis übte in die Wahrnehmung von Zeit ein. Ein kleiner Dreh in der Fragestellung – und der Beitrag zum Zeitbewusstsein der Leute im 16. Jahrhundert wäre ein Beitrag zum Zeitregime des Rechts im 16. Jahrhundert geworden, welches das Zeitbewusstsein der Leute bestimmt.

Material zu Sachforschungen wie diese zur richterlichen Codierung von Zeit bietet der Band also reichhaltig, allein eine Theorie der Prozessakten »als Quelle« fehlt. So kommt es fortwährend zu Verwechslungen: Aktenwirklichkeit wird für die bare Wirklichkeit genommen, die in Akten niedergelegt ist.

Unter den Beiträgen des Bandes findet sich allerdings ein Aufsatz, der die Akten in der angedeuteten Richtung als vorgängiges Raster registrierter Wirklichkeit betrachtet, in diesem Fall nicht als vorgängiges richterliches Fragemuster, sondern als kartographische Registertechnik. Gabriele Recker zeigt, wie Vermessungs- und Aufzeichnungstechniken um 1600 Wirklichkeit rastern. Diese Techniken werden in dem Moment verfeinert, in dem das Gericht beginnt, die Inaugenscheinnahme als Beweismittel anzuerkennen. Was die Kommissare mit eigenen Augen sahen, unterlag ebenso einer Protokollierungspflicht, wie das, was sie aus dem Mund der Verhörten vernahmen. Statt den eigenen Augenschein nur in Worte zu übertragen, gaben sie die Lage am Tatort auch im Kartenformat wieder. Nicht selten waren Kommissare zugleich Kartographen. Die von ihnen angelegten Karten

4 WOLFGANG ERNST, Das Rumoren der Archive. Ordnung aus Unordnung, Berlin 2002, 24 in Auseinandersetzung mit Eschs Aufsatz »Überlieferungs-Chance ...« (Fn. 2).

wurden Bestandteil der Akten. Eine gerichtsfizierte Prozessaktenforschung konnte mit diesen Fremdkörpern nichts anfangen, sonderte sie aus und legte sie in Extra-Kästen für »Unwichtiges«. Erst heute, mit dem für kulturelle Techniken aufmerksamen Blick, rücken diese Karten als

eine bestimmte Form visualisierter Wirklichkeit ins Zentrum historischen Interesses. – An den Gerichtsakten des Alten Reichs gäbe es also tatsächlich noch Neues zu entdecken.

Cornelia Vismann

Gesteht!*

Als 1968 »Die unbegrenzte Auslegung« erschien,¹ da war's wie Donnerhall. Hatten doch die damals Studierenden gerade begonnen, die alten Biedermänner, die man ihnen als Rechtslehrer vorgesetzt hatte, als ehemalige Brandstifter zu entlarven. Bernd Rütters goss Öl in den schwelenden Zorn, indem er die Legenden vom unpolitischen Zivilrecht zerstörte und die persönlichen und weltanschaulichen Kontinuitäten zwischen NS-Zeit und Bundesrepublik aufdeckte. »Die unbegrenzte Auslegung« gehörte zu den Aha-Erlebnissen einer gerade erst unruhig gewordenen Generation von jungen Juristinnen und Juristen, sogar derjenigen, die politisch immun und unverdrossen durchs Studium trotten. Stand der Jungakademiker Rütters doch fern allem gefährlichen Aktivismus, Radikalismus, Marxismus jener Jahre und wurde gleichwohl zum anklagenden Aufklärer.

Dieses Amt wurde er in den folgenden Jahren und Jahrzehnten nicht mehr los. Der Berg des Unrats, den Juristen der NS-Zeit hinterlassen hatten und nach dem Krieg eher vermehrten als abtrugen, war groß genug für die Schriften »Entartetes Recht«, »Wir denken die Rechtsbegriffe um ...« und zahllose Aufsätze. Und nun noch einmal: »Geschönte Geschichten – Geschönte Biographien«. »Der Autor und die Leser

müssen sich damit abfinden, dass man nur selten etwas Neues, ein neues Nachdenken anstoßen kann, ohne Anstoß zu erregen«, bemerkt Rütters nicht ohne vorausseilendes Selbstmitleid gegen Ende seines Essays. Was ist das Neue?

Neu ist, daß Rütters die »Kohorte« entdeckt hat, wie schon der Untertitel bezeugt: »Sozialisationskohorten in Wendeliteraturen«. Die Entdeckung dieser Kategorie zeitigt jedoch keine sensationellen Ergebnisse. Denn dass etwa gleichaltrige, aus ähnlichen Familienverhältnissen stammende Insassen des »Kitzeberger Lagers«, der Kaderschule des NS-Rechts, eine »Kohorte« bilden, ist ebenso plausibel wie es wenig überrascht, dass sie auch weiterhin ähnlich agierten, dachten und schrieben. Wollte man dieses Phänomen näher untersuchen, so müsste man wohl über die infektiösen Wirkungen einmal ausgelöster Kommunikationen, über zirkuläre und spiralförmige kommunikative Prozesse, über Anschlussfähigkeit bzw. -unmöglichkeit in diskursiven Zusammenhängen und Ähnliches nachdenken. Abrechnungen mit einzelnen Individuen der Kohorte – vgl. nur S. 118–122 zu Karl Larenz – stehen jedenfalls quer zum Ansatz.

Neu – und wichtiger – ist, dass Rütters »Wendeliteraturen« miteinander vergleicht. Stichjahre sind 1919, 1933, 1945/49 und 1989,

* BERND RÜTTERS, *Geschönte Geschichten – Geschönte Biographien. Sozialisationskohorten in Wendeliteraturen*. Ein Essay, Tübingen: Mohr 2001, XII, 168 S., ISBN 3-16-147651-4

1 deren Autor inzwischen zu den »zivilrechtlichen Entdeckern« gezählt wird, vgl. die nachstehende Rezension von Natascha Doll.